

Gegenstand, Umfang und Massstab der Normenkontrolle

Rechtssätze, die man zur Verfassung im materiellen Sinn rechnet. Denn diese sind Rechtssätze des (einfachen) Gesetzgebers.³¹² Zu den tragenden Prinzipien der Verfassung – auch “Strukturprinzipien”³¹³ genannt – zählen etwa das Rechtsstaatsprinzip,³¹⁴ das Prinzip der demokratischen und parlamentarischen Grundlage³¹⁵ oder das Prinzip der konstitutionellen Monarchie,³¹⁶ die regelmässig durch weitere spezielle Verfassungsnormen konkretisiert sind, die als solche direkt Anwendung finden.³¹⁷ Die Verfassung stellt eine organische Einheit dar, die auf gewissen allgemeinen Verfassungsgrundsätzen aufgebaut ist.³¹⁸ Daher betont der Staatsgerichtshof auch in StGH.1982/39,³¹⁹ dass die Verfassung als Ganzes ausgelegt werden müsse und die verschiedenen Bestimmungen der Verfassung so zu deuten seien, dass sie möglichst miteinander zu harmonisieren seien. Sie sind nicht isoliert zu betrachten, sondern stehen miteinander in einem Sinnzusammenhang.

³¹² So Klaus Stern, Das Bundesverfassungsgericht und die sog. konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG, S. 248.

³¹³ Vgl. Gerard Batliner, Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, S. 12 ff.; ders., Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 130/Anm. 83.

³¹⁴ Vgl. Gerard Batliner, Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, S. 20 ff. Zum Legalitätsprinzip siehe StGH 1996/4, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 4/1997, S. 203 (206); StGH 1995/10, Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1/1997, S. 9 (16); StGH 1986/9, Urteil vom 5. Mai 1987, LES 4/1987, S. 145 (147); StGH 1986/7, Urteil vom 5. Mai 1987, LES 4/1987, S. 141 (144), und StGH 1979/6, Entscheidung vom 11. Dezember 1979, LES 1981, S. 114.

³¹⁵ Vgl. Gerard Batliner, Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, S. 26 ff. Zum Demokratieprinzip siehe StGH 1991/7, Urteil vom 19. Dezember 1991 (nicht veröffentlicht), S. 7, unter Hinweis auf das deutsche Bundesverfassungsgericht, das aus dem Rechtsstaats- und dem Demokratieprinzip gefolgert hat, bei der Regelung des Schulverhältnisses die grundlegenden Entscheidungen selbst zu treffen und nicht dem Ermessen der Verwaltung zu überlassen. Siehe auch StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996 (noch nicht veröffentlicht), S. 14, wo von einem “demokratischen Rechtsstaat” die Rede ist, und StGH 1986/10, Gutachten vom 6. März 1987, LES 4/1987, S. 148 (152), wo der Staatsgerichtshof festhält, dass der “demokratische Charakter” der Verfassung gewollt ist.

³¹⁶ Vgl. Gerard Batliner, Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, S. 25 ff.

³¹⁷ So Gerard Batliner, Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, S. 15/Rdnr. 15.

³¹⁸ So Gerhard Ulsamer, Abstrakte Normenkontrolle vor den Landesverfassungsgerichten, S. 59. In StGH 1979/3, Entscheidung vom 16. Oktober 1979, LES 1981, S. 109 (110), bekräftigt der Staatsgerichtshof, dass grundsätzlich von der “Einheit der Rechtsordnung” auszugehen sei.

³¹⁹ StGH 1982/39, Urteil vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983, S. 117 (118).